

Satzung Förderverein der Kindertagesstätte „Süntelzwerge“ Hameln

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Kindertagesstätte „Süntelzwerge“ Hameln“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
- 1.3 Der Verein ist ethnisch politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch die Kindertagesstätte „Süntelzwerge“ des Verbands Ev.-Luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont (Träger). Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kindertagesstätte zusätzlich zu den vom Träger bereit gestellten Mitteln.
- 2.3 Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die Träger, Stadt und Land für die Kita bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.7 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss.
- 3.4 Die Kündigung ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- 3.5 Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

- 3.6: Das Mitglied hat nach Ausschluss durch den Vorstand das Recht, binnen 4 Wochen zu beantragen, dass die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet. Dazu genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht an den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu richten. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen und
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
- a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch Spenden
 - c) durch Erlöse aus Veranstaltungen
 - d) durch sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages und möglicher Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.
- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.
- 5.5 Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet, dies gilt insbesondere im Falle der Auflösung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzende/n des Vorstands oder dessen Stellvertreter/in geleitet.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt:
- a) den Vorstand,
 - b) den / die Beisitzer
 - c) 1. und 2. Kassenprüfer/-innen
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wobei die / der 1. Vorsitzende und die / der Kassierer/-in im Gründungsjahr für 2 Jahre und die / der stellvertretenden Vorsitzende und die / der Schriftführer/-in im Gründungsjahr für 1 Jahr gewählt werden, sodass in den Folgejahren die Amtszeiten der jeweiligen Vorstandsmitglieder unterschiedlich enden. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.5 Die / Der 1. und 2. Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden alle 2 Jahre gewählt. Wobei die / der 1. Kassenprüfer/-innen im Gründungsjahr für 2 Jahre und die / der 2. Kassenprüfer/-innen im Gründungsjahr für 1 Jahr gewählt werden, sodass in den Folgejahren die Amtszeit unterschiedlich enden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.6 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- 7.7 Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung
 - e) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Einzelausgaben, die einen Betrag von 5.000,- € überschreiten
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.10 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ist eine Familie (2 Erwachsenen auch Lebenspartnerschaften mit Kindern unter 18 Jahren) das Mitglied in der Mitgliederversammlung, hat die Familie maximal 2 Stimmrechte.

- 7.11 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- 7.12 Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer/-in. Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Protokollführer/-in gewählt. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem Kassierer/-in
 4. der/dem Schriftführer/-in
 5. 1-3 Beisitzer
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende/r Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, jeweils zwei gemeinschaftlich handelnd.
- 8.3 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften, sind zwei Mitglieder des Vorstandes, abhängig voneinander, berechtigt.
- 8.4 Der/die Kassierer/-in verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein aus Anweisung des Vorstandes.
- 8.5 Der/ die Schriftführer/-in erstellt in den Mitgliederversammlungen das Protokoll und legt es dem Vorstand innerhalb eines Monats vor.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1. Die Kassenprüfer/-innen erhalten von der/dem Kassierer spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zur Prüfung mit Einsichtsmöglichkeit in die relevanten Belege. Sie / er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die / Der Kassenprüfer/-in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung.
- 10.2 Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 10.3 Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 11.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 11.3 Sollten weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sein, ist die Versammlung innerhalb eines Monats neu einzuberufen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden beschlussfähig.

§ 12 Vereinsauflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Kirchenkreis Hameln-Pyrmont als Träger, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kindertagesstätte „Süntelzwerge“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.Juli 2023 errichtet.

Hameln, den 4. Juli 2023

Unterschriften: siehe Anlage